

## **Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 10.12.2020**

### **hier: Ergänzende Maßnahmen**

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – in der Fassung vom 18.11.2020 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), § 16 Abs. 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 30.11.2020 in der ab dem 09.12.2020 gültigen Fassung, § 5 Abs.1 S. 2 der Coronabetreuungsverordnung NRW (CoronaBetrVO NRW) vom 30.11.2020 in der ab dem 09.12.2020 gültigen Fassung, §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

### **Präambel**

Die Inzidenzzahlen in Bielefeld sind sehr hoch. Am 25.11.2020 wurde erstmalig der Inzidenzwert von 200 überschritten. Zwischenzeitlich ist der Inzidenzwert zwar unter 200 gesunken, am 07.12.2020 lag er jedoch wieder bei 204, am 09.12.2020 bei 193,3.

Diese Allgemeinverfügung stellt einen Baustein in dem Gesamtzusammenhang „Corona-Strategie in Bielefeld“ dar. Die Stadt Bielefeld hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Infektionszahlen in ihrem Stadtgebiet zu senken:

- Bereits seit dem 20.10.2020 gilt eine Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld. Die Maskenpflicht wurde gerade mit der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 erneut angeordnet.
- Zurzeit wird an der Entzerrung der Schulanfangszeiten gearbeitet, um Kontakte im öffentlichen Raum und im Personennahverkehr zu reduzieren. Auf der Grundlage eines Gutachtens des Verkehrsträgers wurden bereits seit 23.11.2020 für vier Berufskollegs auf einem gemeinsamen Campus die Schulzeiten untereinander koordiniert und für zwei davon verlegt. Für sechs weitere Schulen werden zum 01.02.2021 mit der Änderung der Stundenpläne zum Schulhalbjahr die Schulanfangszeiten geändert. Die Verfahrensdauer erklärt sich mit dem komplizierten Verfahren, das in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften Nordrhein-Westfalen) geregelt ist.
- Die Sporthallen und Schwimmhallen sind zur Benutzung für den Schulsport ab Klasse 8 seit dem 07.12.2020 geschlossen, ab dem 14.12.2020 dürfen sie für Schulsport von allen Jahrgängen nicht mehr genutzt werden.
- Darüber hinaus wird die Stadt Bielefeld für den Jahreswechsel 2020/2021 die Verwendung von Pyrotechnik auf einigen Bielefelder Straßen und Plätzen verbieten, auf denen andernfalls größere Gruppenbildungen zu erwarten sind (sog. Böllerverbot).

Da das Infektionsgeschehen weiterhin diffus ist und die bisherigen Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Inzidenzzahlen geführt haben, sind weitere Einschränkungen erforderlich. Nur durch ein Gesamtkonzept, das in weiteren Lebenssituationen/-bereichen sowohl die Einhaltung der Maskenpflicht als auch die Wahrung der Abstände ermöglicht, kann eine Verlangsamung der Pandemie erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ergehen folgende weiteren Anordnungen:

### **I. Anordnungen**

1. Besucherinnen und Besucher von
  - a. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG),
  - b. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  - c. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

- d. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
- e. Altenheimen und Seniorenresidenzen

müssen während des Besuchs jederzeit eine dicht anliegende Atemschutzmaske ohne Ausatemventil tragen, die mindestens den Anforderungen einer Atemschutzmaske FFP2 (ohne Ausatemventil) entspricht, soweit dies im Einzelfall nicht aus gesundheitlichen Gründen unmöglich ist. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- 2. Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Nutzung ist in der Zeit von 16.30 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages untersagt.
- 3. Der Verkauf und die Abgabe offener alkoholischer Getränke (z.B. Glühwein, Bier) zum sofortigen Verzehr bzw. „to-go“ ist ab 16 Uhr bis jeweils 6 Uhr des Folgetages im gesamten Stadtgebiet verboten.

## **II. Vollziehbarkeit:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweis: Ein Verstoß gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **III. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de).

## **IV. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich **15.01.2021**.

## **Begründung:**

Ermächtigungsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen sind § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 CoronaSchVO NRW vom 30.11.2020 in der ab dem 09.12.2020 gültigen Fassung, § 5 Abs. 1 S. 2 CoronaBetrVO vom 30.11.2020 in der ab dem 09.12.2020 gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1, § 28a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 des IfSBG NRW ist die Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde.

Aufgrund der sehr hohen Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen – Anzahl der Neuinfektionen / 100.000 Einwohner) in Bielefeld sind Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die Inzidenzzahlen haben erstmalig am 25.11.2020 den Wert von 200 überschritten und schwanken seitdem um diesen Wert herum. Eine Verlangsamung oder gar Rückläufigkeit dieser Entwicklung ist aktuell nicht zu eruieren. Die bisherigen Maßnahmen haben nicht zu einer Eindämmung des Infektionsgeschehens und der erforderlichen Stabilisierung der Infektionszahlen auf niedrigem Niveau geführt. Insofern sind weitere Maßnahmen entsprechend § 16 CoronaSchVO angezeigt. Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist ebenfalls erheblich überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert. Laut Beschluss in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs vom 25.11.2020 betonen Bund und Länder, dass gemäß der Hotspotstrategie in allen Hotspots ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Bei weiter

steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Die jetzt getroffenen Maßnahmen sind als weitere Bausteine in der Gesamtstrategie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, weil sich das Ausbruchsgeschehen in der Stadt Bielefeld nicht mehr klar eingrenzen lässt und damit alle gesellschaftlichen Bereiche betroffen sind. Ziel ist es, Neuinfektionen mit der Krankheit COVID-19 soweit wie möglich vorzubeugen, deren Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verringern und damit die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu schützen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für das umfassende Impfen der Bevölkerung sowie für die Entwicklung von Therapeutika zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen weiterhin zu verzögern. Regelungen über Beschränkungen im privaten Raum als alternative Regelung sind wegen fehlender Rechtsgrundlagen und der grundgesetzlich geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung nicht möglich.

#### **Zu I 1.**

Insbesondere Bewohnerinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen, und Bewohnerinnen und Bewohner sowie Betreute von Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zum Personenkreis mit einem erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (vgl. „Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ vom 08.12.2020). Die Anordnung dient dem Schutz dieser Personen.

Eine dicht sitzende FFP2-Maske oder eine mindestens gleichwertige Alternative stellt einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen und erregerehaltigen Tröpfchen dar und schützt damit auch vor Viren. Filtrierende Halbmasken ohne Ausatemventil dienen dabei zusätzlich dem Fremdschutz, weil Aerosole der Ausatemluft gefiltert werden, wohingegen Masken mit Ventil lediglich die eingeatmete Luft filtern und daher keinen vergleichbaren Fremdschutz beim Kontakt zu besonders vulnerablen Personengruppen bieten.

Die hier angeordneten Schutzmaßnahmen sind geeignet, um vulnerable Gruppen in den genannten Einrichtungen vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen. Gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Sie stellen insbesondere ein milderer Mittel zu einem Besuchsverbot dar. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil in der Stadt Bielefeld kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt und damit alle gesellschaftlichen Bereiche betroffen sind, mithin grundsätzlich jede Besucherin und jeder Besucher einer der hier benannten Einrichtungen als Krankheitsüberträger/-in in Betracht kommen kann.

Die Anordnungen sind auch angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne. Außer Zweifel wird geringfügig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen, wonach jede selbstbestimmte menschliche Handlung geschützt ist. Diese Rechte treten jedoch angesichts der für die Bewohner durch das anhaltende Infektionsgeschehen drohenden Gefahren für Leben und Gesundheit zurück.

#### **Zu I 2.**

Nach Einbruch der Dämmerung (ab ca. 16.30 Uhr) werden die Spielplätze von jüngeren Kindern i.d.R. nicht mehr benutzt. Erfahrungsgemäß laden Spielplätze aber gerade in den Abendstunden Gruppen - insbesondere Jugendliche - zum Verweilen ein, insbesondere also zu Zeiten, in denen die bestimmungsgemäße Nutzung durch Kinder beendet ist. Durch die zahlreichen Sitzgelegenheiten und die teilweise etwas abgeschirmte Lage eignen sich gerade die Spielplätze als Treff- und Anziehungspunkte für Personengruppen, zumal derzeit aufgrund der epidemischen Lage viele andere Freizeitaktivitäten aufgrund der Bestimmungen der CoronaSchVO ebenfalls eingeschränkt sind.

Das Verbot dient der Vermeidung von Ansammlungen im öffentlichen Raum und damit der Verhinderung von Begegnungen, die aufgrund fehlender Mindestabstände Übertragungsquellen darstellen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da es die bestimmungsgemäße Nutzung durch Kinder in den Wintermonaten ab 16.30 Uhr kaum einschränkt und es darüber hinaus zeitlich befristet ist. Für andere Personen ist die Einschränkung im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Infektions- und Gesundheitsschutzes hinnehmbar.

### **Zu I. 3.**

§ 28 Buchst. a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 IfSG sieht als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Corona Viruskrankheit COVID-19 ein umfassendes oder auf bestimmte Zeit beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen ausdrücklich vor.

Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränke führt – nach Beobachtungen des Ordnungsamtes - oftmals dazu, dass Menschen nahe an der Verkauf-/Abgabestelle verweilen, um das Getränk direkt dort zu sich zu nehmen. Der Verzehr der alkoholischen Getränke führt auch zu einer längeren Verweildauer, da in der Regel ein Verzehr im Laufen schwieriger ist. Auch wenn die CoronaSchVO in § 11 und 14 ein Verzehrverbot im Umkreis von 50 m im Umkreis der Verkaufsstelle bzw. des gastronomischen Betriebs vorsieht, besteht die Gefahr, dass die Konsumierenden trotzdem im näheren Umfeld der Verkaufs- bzw. Abgabestelle verweilen. Deshalb ist eine über die CoronaSchVO hinausgehende Regelung in Bielefeld erforderlich.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten der Konsumierenden sich verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Der Konsum von Alkohol führt neben dem enthemmenden Effekt oftmals auch zu Fehleinschätzungen in Bezug auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands zu anderen Personen sowie zu einem insgesamt leichtsinnigen Umgang mit den einzuhaltenden Hygieneregeln. Der Alkoholgenuss kann im Übrigen das Geselligkeitsgefühl auch unter sich zufällig treffenden Menschen fördern und dadurch zu einer längeren Verweildauer führen. Durch die Ordnungsbehörden wurde wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt.

Die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen.

Es gibt in Bielefeld zudem eine Vielzahl von gut zu erreichenden Verkaufsangeboten von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken. Das Verkaufsverbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern. Außerdem werden hierdurch auch Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor Verkaufsstellen vermieden.

Das Verkaufsverbot ist auf die oben genannten Zeiten begrenzt, da in den oben angegebenen Zeiträumen die Gefahr der Ansammlungen besonders hoch ist. Gerade am späten Nachmittag und nachts ist die Bereitschaft zum Verweilen abseits der beruflichen und üblichen werktäglichen Beschäftigung erhöht.

Das Verkaufsverbot gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bielefeld, da die oben genannten Gründe für die Anordnung überall dieselben sind. Zum anderen soll vermieden werden, dass das Öffnen einzelner Verkaufsstellen Menschen aus einem weiteren Umfeld anzieht (z.B. Glühweintourismus).

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da die Einschränkungen zeitlich befristet sind und es sich bei alkoholischen Getränken nicht um die Aufnahme lebenswichtiger Lebensmittel handelt. Es ist in Abwägung des Schutzziels, das Infektionsrisiko zu senken, und in Anbetracht der aktuell hohen Infektionszahlen in Bielefeld dem Betroffenen zuzumuten, diese Art der Getränke in genannten Zeiträumen nicht in der Öffentlichkeit zu sich zu nehmen. Soweit durch das Verkaufsverbot die Gewerbetreibenden betroffen sind, führt dies zwar zu einer Einschränkung ihrer gewerblichen

Tätigkeit und gegebenenfalls zu Gewinnverlusten. Aufgrund des hohen Schutzgutes der Gesundheit ist diese Einschränkung jedoch gerechtfertigt.

Die angeordneten Maßnahmen sind im Einzelnen und insgesamt als Bausteine in einem Gesamtkonzept geeignet, erforderlich und angemessen. Die Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen vor Ort versprechen keinen hinreichenden Erfolg. Die Ordnungskräfte bzw. die Polizei können nicht an allen Orten gleichzeitig für das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln sorgen. Ein konsequentes Vorgehen bei Verstößen ist aufgrund der dynamischen Lage und der personellen Kapazitäten der Ordnungskräfte nicht immer zu gewährleisten.

Die einschränkenden Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs. 2 GG, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus, auch mangels ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen, nicht mehr geschützt werden könnte. Gerade die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens schlägt sich in einem starken Anstieg der Todeszahlen nieder. Mittlerweile sind allein in Bielefeld 43 Personen (Stand 09.10.2020), für die SARS-CoV-2-Infektionen bestätigt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen und die Einschränkungen für die Gewerbetreibenden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 10.12.2020

Clausen

Oberbürgermeister